



Statuten von  
SWAN –  
Verband der Swiss Academic Nutritionists

---

## **I. Name, Sitz, Dauer und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen „SWAN – Verband der Swiss Academic Nutritionists“ besteht mit Sitz in 8123 Ebmatingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2 Zweck**

Die Hauptziele von SWAN sind die Stärkung und Sichtbarmachung der Kompetenzen und vielfältigen Berufsfelder von SWAN-Mitgliedern<sup>1</sup> in allen ernährungsrelevanten Bereichen.

SWAN vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Weitere Aufgaben sind Netzwerkarbeit, Ernährungskommunikation, Publikationen in der Öffentlichkeit und weitere verwandte Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung und Gestaltung von Ausbildungsinhalten, Lehr- und Forschungstätigkeiten).

Der Verein verfolgt seine Ziele politisch neutral.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Gemeint sind im Folgenden stets beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die jeweilige Nennung beider Formen verzichtet.

Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, mieten, verwalten und veräussern sowie gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte und Know-How erwerben und verwerten.

Der Verein kann zudem alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

## **II. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Bei Ablehnung des Gesuchs durch den Vorstand kann der Gesuchstellende verlangen, dass das Aufnahmegesuch zum Entscheid an die Mitgliederversammlung überwiesen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Beschlüsse und Reglemente der zuständigen Organe.

### **3.1 Kategorien**

#### **3.1.1. Einzelmitglieder**

- Aktivmitglieder
- Studentische Mitglieder

SWAN-Aktivmitglieder haben eine mindestens 3-jährige akademische Ausbildung mit Hochschul-Abschluss in Ernährung (Universität, Hochschule, Fachhochschule) und arbeiten mit wissenschaftlichem Anspruch. SWAN ist offen für alle Fachpersonen, die neben einer abgeschlossenen akademischen Hauptausbildung eine Spezialisierung

in Ernährungswissenschaften (mindestens 60 ECTS-Punkte oder äquivalente Weiterbildung) erworben haben. Für andere, verwandte Ausbildungen kann eine Aufnahme „sur dossier“ durch den Vorstand entschieden werden.

Studentische Mitgliedschaften gehen nach erfolgreichem Studienabschluss in reguläre Mitgliedschaften über.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **3.1.2. Sponsoren / Gönner**

Als Sponsoren / Gönner können fördernde juristische oder Einzel-Personen (z.B. Unternehmen, Institutionen, Vereine) aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Definition der Angebote von SWAN an Sponsoren / Gönner wird durch den Vorstand definiert.

## **3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Aktiv- und den studentischen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Situation sowie den Rechnungsabschluss des Vereines zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich des unehrenhaften Verhaltens

schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über seinen Ausschluss Rekurs bei der Mitgliederversammlung erheben. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten.

### **III. Mittel und Haftung**

#### **Art. 5 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die jährlichen Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

#### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation des Vereins**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **a) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 8 Einberufung**

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Das Datum wird den Mitgliedern zusammen mit der provisorischen Traktandenliste mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich ans Präsidium zu richten.

Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch zugänglich gemacht und können von den Mitgliedern angefordert werden.

### **Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, so kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Formvorschriften über die Einberufung einer Mitgliederversammlung abgehalten werden.

An dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstände rechtsgültig verhandelt und Beschlüsse gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 10 Vorsitz und Protokoll**

Vorsitzender an der Mitgliederversammlung ist das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

## **Art. 11 Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Statuten zugewiesen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Erledigung von Rekursen
- i) Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

## **Art. 12 Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die schriftliche Zustimmung aller

Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern Gesetz oder Statuten kein anderes Quorum vorsehen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird oder in den Statuten vorgesehen ist. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium einen Stichentscheid zu fällen.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidium (Co-Präsidium ist möglich), Aktuar und Kassier, sowie den restlichen Vorstandsmitgliedern mit oder ohne spezielles Amt.

Ämterkumulation ist möglich.

### **Art. 14 Einberufung**

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### **Art. 16 Befugnisse**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Durchführung von Veranstaltungen
- c) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand ernennt und beruft bei Bedarf die weiteren mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betrauten Personen und regelt deren Zeichnungsberechtigung.



## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 17 Wahl**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Rechnungsrevisoren, mindestens aber einen. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein. Die Rechnungsrevisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

### **Art. 18 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Vorstand.

## **V. Vereinsvermögen**

### **Art. 19 Generierung**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen der Betriebsrechnung und Zinsen aus dem Vereinsvermögen, aus Schenkungen, Legaten, allfälligen Beiträgen öffentlicher Institutionen, sowie dem Erlös aus Veranstaltungen und Sammlungen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 20 Statutenänderung**

Diese Statuten können, sofern eine Statutenrevision in der Einladung traktandiert wurde, durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Statutenänderung ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von zwei Dritteln notwendig.

## **Art. 21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Sie wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zugestimmt haben.

Ein allfälliger Liquidationserlös ist unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Verpflichtungen an Vereine und Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu verteilen, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

## **Art. 22 Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen.

---

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Bern, den 5.3.2018

Co-Präsidium

Aktuarin / Protokollführerin

.....

.....

.....